

Checkliste vor Ort

Absichern!

Anhalten – Warnblinkanlage einschalten, Warnweste anlegen. Warndreieck aufstellen (Abstand: 50 bis 150 Schrittlängen). **Eigene Sicherheit beachten!** Unfallzeugen bitten zu warten.

Erste Hilfe leisten!

Rettungsdienst, Feuerwehr oder Polizei europaweit unter **Tel. 112** (Euronotruf) rufen.

Polizei rufen?

Bei Verletzten, hohem Sachschaden, fehlender Einigung, wenn der Unfallgegner sich unerlaubt von der Unfallstelle entfernt hat oder ein Fahrzeug mit Kennzeichen außerhalb der EU ohne Versicherungsnachweis (z. B. grüne Versicherungskarte) beteiligt ist, sollte die Polizei gerufen werden (Euronotruf unter **Tel. 112** oder in Deutschland unter **Tel. 110**).

Verhalten gegenüber der Polizei!

Bei Zweifel über den Unfallhergang **nur Angaben zu Person und Fahrzeug** machen. Nur bei eindeutigem Verschulden polizeiliches Verwarnungsgeld akzeptieren.

Eigene Beweissicherung!

Zeugen-Anschriften notieren, Unfallstelle fotografieren (Übersichtsaufnahme, jeweils aus Richtung der Fahrzeuge mit evtl. Bremsspuren, Fahrzeug-Beschädigungen). Vermessbare Punkte wie z. B. Lichtmasten mitfotografieren. **Auf Verkehr achten!** Bei Bagatellschäden Unfallstelle bald räumen.

Unfallbericht erstellen!

Wenn möglich, mit Unfallbeteiligten den beigefügten Unfallbericht (Formular) ausfüllen. Angaben zu Unfall, Fahrzeug und Person machen, jedoch **kein** Schuldanerkenntnis abgeben.

Abfindungserklärung

Mit einer Abfindungserklärung werden Schmerzensgeld und Rentenansprüche abschließend und verbindlich reguliert.

Unterschreiben Sie keinesfalls ohne Beratung durch Ihren Rechtsanwalt!

Rat und Hilfe

Rechtsanwalt

Um Ihre Ansprüche bestmöglich durchzusetzen, ist es empfehlenswert, sich an einen Anwalt zu wenden. Trifft Sie am Unfall keine Schuld, muss die gegnerische Kfz-Haftpflichtversicherung die Anwaltsgebühren zahlen. Bei Streitfällen deckt eine Verkehrsrechtsschutzversicherung das Kostenrisiko bei der Durchsetzung Ihrer eigenen Ansprüche ab. Der ADAC Verkehrsrechtsschutz kann von jedem abgeschlossen werden. Darüber hinaus können Sie Ihren rechtlichen Schutz in den Lebensbereichen Privat, Beruf und Wohnen bedarfsgerecht abrunden.

ADAC Rechtsberatung

ADAC Mitglieder können im Rahmen von Satzung und Zweck des Clubs ein erstes Beratungsgespräch durch einen ADAC Vertragsanwalt oder eine Beratung durch einen Clubjuristen erhalten. Eine anwaltliche Vertretung ist davon nicht umfasst.

Kontakt und Info

Tel. 089 558 95 96 97 (ADAC Info-Service)
oder auf **adac.de/Rechtsberatung**

Bitte Vorsicht!

Seien Sie skeptisch, wenn Ihnen die gesamte Unfallabwicklung (z. B. von Werkstätten, Autovermietungen, gegnerischer Kfz-Haftpflichtversicherung) abgenommen werden soll. Denn hier besteht das Risiko, dass die unabhängigen Berater (Anwalt und Sachverständiger) umgangen werden und Sie nicht vollen Schadenersatz erhalten. Lesen Sie alle Formulare genau durch und unterschreiben Sie insbesondere bei Unklarheiten nicht voreilig.

© 2024 Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V. (ADAC) Juristische Zentrale

Hilfe und Service rund um die Uhr:

ADAC Pannenhilfe	Auf adac.de/hilfe oder telefonisch unter  089 20 20 40 00
ADAC Luftrettung	 112
Notrufsäulen	Bitte immer den ADAC verlangen
Notruf aus dem Ausland	 +49 89 22 22 22
ADAC Infoservice	 089 558 95 96 97 Mo. - Sa.: 8 - 20 Uhr

Was tun nach einem Unfall?

Checkliste zum richtigen Verhalten bei Sach- und Personenschäden.



Geltendmachung der Ansprüche

Hat der Unfallgegner den Unfall allein schuldhaft verursacht, haftet die gegnerische Kfz-Haftpflichtversicherung in der Regel vollständig für den entstandenen Schaden. Liegt eine Mithaftung des Fahrzeugführers Ihres Fahrzeuges vor, wird nur ein Teil des Schadens entsprechend der Haftungsquote erstattet. Schadensersatzansprüche können direkt bei der Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners geltend gemacht werden. Jeder Geschädigte kann sich zur Geltendmachung seines Schadens einen Rechtsanwalt nehmen, der von der gegnerischen Kfz-Versicherung entsprechend der Haftungsquote bezahlt wird.

Schadenfeststellung

Bei Reparaturkosten über ca. 1.000 € („Bagatellschadengrenze“) können Sie die Schadenshöhe vor Erteilung des Reparaturauftrages durch einen freien Sachverständigen feststellen lassen; das gilt stets auch dann, wenn die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges übersteigen (sog. wirtschaftlicher Totalschaden). Im Rahmen der Haftungsquote muss die Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners die Gutachterkosten übernehmen.

Als Geschädigter haben Sie einen Anspruch auf einen Gutachter Ihrer Wahl. Sie müssen sich nicht auf einen Sachverständigen der gegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherung verweisen lassen. Das Gutachten eines freien Sachverständigen hat Beweissicherungsfunktion: Es enthält neben der Feststellung der Höhe der Reparaturkosten auch Angaben zu einer eventuell vorliegenden Wertminderung Ihres Fahrzeuges. Sollte der Schaden unterhalb der Bagatellschadengrenze liegen, genügt ein Kostenvoranschlag mit Fotos.

Reparatur des Fahrzeuges

Sie haben das Recht, Ihr Fahrzeug in einer Werkstatt Ihrer Wahl reparieren zu lassen. Liegen die vom Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten über dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges, ist eine Reparatur wirtschaftlich unvernünftig und Sie erhalten grundsätzlich nur den Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwertes. Übersteigen die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert um maximal 30%, dürfen Sie das Fahrzeug dennoch reparieren lassen, sofern die Reparatur fachgerecht und in dem Umfang durchgeführt wird, den der Sachverständige zur Grundlage seiner Kostenschätzung gemacht hat. Dabei ist erforderlich, dass Sie das Fahrzeug nach der Reparatur noch mindestens 6 Monate weiter nutzen. Wenn Sie die Reparaturrechnung nicht selbst vorab begleichen wollen, können Sie mit der Werkstatt vereinbaren, dass diese direkt mit der Versicherung abrechnen soll („Sicherungsabtretung“). Bevorzugt sollten Sie sich jedoch vor Auftragserteilung eine Kostenübernahmeerklärung der gegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherung ausstellen lassen und diese bei der Werkstatt vorlegen.

Abrechnung auf Gutachtenbasis

Lassen Sie Ihr unfallbeschädigtes Fahrzeug nicht reparieren, können Sie Ihren Schaden gemäß Sachverständigengutachten bzw. Kostenvoranschlag abrechnen („fiktive Abrechnung“). Dabei werden die Stundensätze der Markenwerkstatt dann gezahlt, wenn das Auto entweder nicht älter als 3 Jahre ist oder bisher regelmäßig in einer markengebundenen Fachwerkstatt gewartet und repariert wurde („scheckheftgepflegt“). Die Höhe des Schadensersatzanspruches ist bei fiktiver Abrechnung auf den Wiederbeschaffungswert begrenzt. Davon wird der Restwert abgezogen, es sei denn, das unfallbeschädigte Fahrzeug wurde tatsächlich verkehrssicher repariert und wird mindestens 6 Monate weiter genutzt. Bei der Schadenregulierung wird die Mehrwertsteuer nur dann bezahlt, wenn sie wirklich anfällt. Wer sein Fahrzeug selbst repariert oder sich einen Ersatzwagen von Privat kauft, erhält den im Sachverständigengutachten oder Kostenvoranschlag bezifferten Reparaturbetrag nur netto.

Mietwagenkosten

Für die Dauer des Fahrzeugausfalls können Sie ein Ersatzfahrzeug anmieten, wenn Sie dieses in nicht nur unbedeutenden Umfang benötigen (üblicherweise pro Tag mehr als 25 km). Wegen zum Teil erheblicher Preisunterschiede ist es im Regelfall erforderlich, Angebote bei mindestens 3 Anbietern nach-

weisbar einzuholen. Bei Anmietung zu überhöhten Preisen besteht sonst die Gefahr, dass die Mietwagenkosten nicht vollständig übernommen werden. Grundsätzlich sollte zum günstigsten Tarif angemietet werden, um nicht auf Kosten sitzen zu bleiben. Ein teurerer „Unfallersatztarif“ wird nur in begründeten Fällen vollständig erstattet. Mit einer Sicherungsabtretung berechnen Sie die Mietwagenfirma, direkt mit der gegnerischen Kfz-Versicherung abzurechnen. Eine Kostenübernahmeerklärung der gegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherung schützt vor Kürzungen. ADAC Mitglieder erhalten günstige Mietwagen bei der ADAC Autovermietung GmbH. Infos und Buchung unter adac.de/produkte/autovermietung und überall beim ADAC.

Telefon (0 89) 76 76 20 99

**Unterschreiben Sie keine pauschale Abtretungserklärung!
Unterschreiben Sie keine Formulare, deren Inhalt Sie nicht verstehen, ohne Rücksprache mit einem Rechtsanwalt!**

Nutzungsausfall

Wenn Sie Ihr Fahrzeug unfallbedingt (nicht mehr fahrfähig bzw. verkehrssicher oder in Reparatur) nicht nutzen können, aber keinen Mietwagen anmieten, steht Ihnen eine Nutzungsausfallentschädigung zu. Die Höhe richtet sich nach dem Fahrzeugtyp. Voraussetzung ist, dass das Unfallfahrzeug repariert oder ein Ersatzwagen gekauft wird.

Wertminderung

Bei größeren Schäden können Sie eine Wertminderung für Ihr Fahrzeug geltend machen.

Die Voraussetzungen sind:

- Es bleiben technische oder optische Mängel zurück oder der Wiederverkaufswert ist gemindert.
- Es sind aufwendige Schweiß-, Lackierungs-, Richt- und Spachtelarbeiten erfolgt.
- Das Fahrzeug ist nicht älter als 5 Jahre. Die Laufleistung liegt unter 100.000 km.

Auch bei einem älteren Fahrzeug kann es nach der Rechtsprechung Wertminderung geben, wenn es sich in einem „Topzustand“ befindet. Es empfiehlt sich, zur Feststellung der Wertminderung ein Sachverständigen-Gutachten erstellen zu lassen.

Nebenkosten

Abschleppkosten und Standgebühren sind ebenso zu erstatten wie Ummeldkosten bei der Ersatzbeschaffung. Kreditkosten können nur dann verlangt werden, wenn Sie die Reparaturrechnung nicht aus eigenen Mitteln bezahlen können und die Versicherung des Unfallverursachers trotz nachweislicher Terminsetzung keinen Vorschuss leistet. Telefon- und Portokosten werden mit einer Pauschale von ca. 25,- € abgegolten. Ihr Zeitaufwand wird nicht vergütet.

Kaskoversicherung

Zahlt die gegnerische Versicherung nicht oder nur teilweise, kann es zweckmäßig sein, zunächst die eigene Vollkaskoversicherung in Anspruch zu nehmen, um zumindest den Fahrzeugschaden erstattet zu erhalten. Die Selbstbeteiligung, die Höherstufung sowie die nicht erstatteten Schadenspositionen können dann beim Unfallgegner geltend gemacht werden (sog. „Quotenvorrecht“).

Personenschaden

Gehen Sie bei Unwohlsein oder Nackenschmerzen umgehend zum Arzt. Nur so kann eine unfallbedingte Verletzung für eine Schmerzensgeldforderung dokumentiert werden. Lassen Sie sich hierüber und über weitere Ansprüche (z. B. Verdienstausfall, Rentenansprüche, Haushaltsführungsschaden) von einem Anwalt beraten.